

# **Regional-KODA Nord-Ost**

## **Beschluss 4/ 2023 der Regional-KODA Nord-Ost vom 22.06.2023**

In der Sitzung am 22.06.2023 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

### **I. Änderung der DVO:**

Es wird eine **neue Anlage 14 zur DVO eingeführt.**

### **II. Die neue Anlage 14 zur DVO erhält folgende Fassung:**

#### **Anlage 14 zur DVO**

### **Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (Inflationsausgleich)**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Beschäftigte, deren Arbeitsvertragsverhältnisse unter den Geltungsbereich der DVO fallen und deren Vergütung unter Anwendung der Entgelttabellen in den Anlagen 2, 6, 7 oder 12 zur DVO - gegebenenfalls auch mit individueller Zwischen- oder Endstufe - berechnet wird, erhalten einen Inflationsausgleich nach §§ 2 und 3.

#### **§ 2 Einmaliger Inflationsausgleich 2023**

(1) <sup>1</sup>Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich nach § 1 fallen, erhalten einen einmaligen Inflationsausgleich 2023 spätestens mit dem Entgelt des Monats September 2023 ausgezahlt, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Mai 2023 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Mai 2023 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

(2) <sup>1</sup>Die Höhe des einmaligen Inflationsausgleichs 2023 beträgt

- für Beschäftigte, die unter § 1 fallen und deren Vergütung sich unter Anwendung der Entgelttabellen in den Anlagen 2 und 12 zur DVO berechnet: 1.240,00 Euro,
- für Beschäftigte, die unter § 1 fallen und deren Vergütung sich unter Anwendung der Entgelttabellen in den Anlagen 6 und 7 zur DVO berechnet (Auszubildende und Praktikanten): 620,00 Euro.

<sup>2</sup>Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Mai 2023. <sup>FN 1</sup>

#### **§ 3 Monatliche Sonderzahlung**

(1) <sup>1</sup>Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich nach § 1 fallen, erhalten monatliche Sonderzahlungen für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 (Bezugsmonate) ausgezahlt.

<sup>2</sup>Der Anspruch auf den monatlichen Inflationsausgleich besteht jeweils nur, wenn in dem Bezugsmonat ein Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

- (2) <sup>1</sup>Die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen beträgt
- für Beschäftigte, die unter § 1 fallen und deren Vergütung sich unter Anwendung der Entgelttabellen in den Anlagen 2 und 12 zur DVO berechnet: 220,00 Euro,
  - für Beschäftigte, die unter § 1 fallen und deren Vergütung sich unter Anwendung der Entgelttabellen in den Anlagen 6 und 7 zur DVO berechnet (Auszubildende und Praktikanten): 110,00 Euro.

<sup>2</sup>Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats. <sup>FN 2</sup>

#### **§ 4 Gemeinsame Bestimmungen für die Sonderzahlungen nach §§ 2 und 3**

- (1) <sup>1</sup>Der Inflationsausgleich 2023 nach § 2 sowie die monatlichen Sonderzahlungen nach § 3 werden jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. <sup>FN 3</sup>

<sup>2</sup>Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des

Einkommensteuergesetzes, der steuer- und sozialversicherungsfrei ist. <sup>FN 4</sup>

<sup>3</sup>§ 24 Absatz 2 DVO gilt entsprechend. <sup>FN 5</sup>

- (2) <sup>1</sup>Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 bzw. § 3 Absatz 1 Satz 2 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 DVO genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 DVO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

<sup>2</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

- (3) Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

- (4) Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 01.07.2023 in Kraft.

---

<sup>FN 1</sup> Beschäftigte, die unter den Anwendungsbereich der Anlage 5a DVO fallen und sich am Stichtag 1. Mai 2023 in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell) befinden, haben einen Anspruch auf den Inflationsausgleich 2023 in Höhe der Hälfte des Inflationsausgleichs 2023, den sie erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten, maximal also in Höhe von 620 Euro.

<sup>FN 2</sup> Beschäftigte, die unter den Anwendungsbereich der Anlage 5a DVO fallen und sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell) befinden, haben einen Anspruch auf monatliche

Sonderzahlungen in Höhe der Hälfte der monatlichen Sonderzahlung, die sie erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten, maximal also in Höhe von 110 Euro, wenn in dem Bezugsmonat das Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

FN <sup>3</sup> Die Sonderzahlungen nach den §§ 2 und 3 gehören zum pfändbaren Arbeitseinkommen.

FN <sup>4</sup> Erhält ein Beschäftigter im Begünstigungszeitraum zwischen dem 26. Oktober 2022 und dem 31. Dezember 2024 weitere Sonderzahlungen, so ist der 3.000 Euro übersteigende Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig.

FN <sup>5</sup> Haben Beschäftigte gleichzeitig mehrere Arbeitsverhältnisse zu einem Arbeitgeber, für den die DVO gilt, besteht der Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis zeitratierlich entsprechend.